

# STATUTEN des Vereins Promotion Laufental Wirtschaftsförderung

# 1. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1

Unter dem Namen "**Promotion Laufental Wirtschaftsförderung**" besteht mit Sitz in Laufen ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Der Verein bezweckt die Attraktivität des Laufentals als Wirtschaftsstandort, Wohn- und Freizeitregion nachhaltig zu fördern. Er setzt sich ein für den Erhalt und die Weiterentwicklung guter Rahmenbedingungen und sorgt für ein wirkungsvolles Standortmarketing mit geeigneten Promotionsmassnahmen zur Erhöhung des Bekanntheitsgrades der Region Laufental.

# 2. Organe

#### Art. 2

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

# 3. Vereinsversammlung

# Art. 3

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird ordentlicherweise einmal jährlich einberufen. Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel der Stimmrechtsanteile es verlangt. In diesem Fall hat die Versammlung spätestens innert 6 Wochen stattzufinden.

### Art. 4

Die Versammlung beschliesst über die folgenden Geschäfte:

- a) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- b) Genehmigung des Budgets des aktuellen Jahres und die Festsetzung der Jahresbeiträge des Folgejahres
- c) Statutenänderungen
- d) Wahl des Präsidiums und des Vorstands
- e) Ausschluss von Mitgliedern

# Art. 5

Jedes Mitglied hat pro Fr. 100.- Mitgliederbeitrag eine Stimme (Stimmrechtsanteil). Ein Beschluss der Vereinsversammlung über Sachvorlagen ist angenommen, wenn ihm die Mehrheit der anwesenden Stimmrechtsanteile zugestimmt hat. Ausgenommen hievon sind die Fälle von Art. 17 (Ausschluss eines Mitgliedes) und von Art. 20 (Statutenrevision und Auflösung des Vereins).

Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidium der Stichentscheid zu. In der Regel wird offen abgestimmt, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmrechtsanteilen eine geheime Abstimmung verlangt, oder wenn eine Ausmehrung nach Stimmrechtsanteilen erfolgen muss.

Alle Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Präsidium und vom Protokollführer/von der Protokollführerin zu unterzeichnen und ist auf der Website aufgeschaltet.

### 4. Der Vorstand

#### Art. 6

- a) Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium sowie mind. fünf und max. neun weiteren Vorstandsmitgliedern.
- b) Er wird von der Vereinsversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- c) Die Gemeinden zusammen haben Anrecht auf zwei Vorstandsmitglieder.
- d) Weiter nehmen im Vorstand Vertreter von Organisationen Einsitz, welche dem Vereinszweck entsprechen.
- e) Die Standortförderung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

### Art. 7

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er führt die Vereinsgeschäfte im Rahmen der Statuten, des genehmigten Jahresprogramms und des Budgets. Er erfüllt die Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er pflegt einen engen Austausch und eine inhaltliche Abstimmung der Aktivitäten mit dem Verein Region Laufental und kann Projekte im Auftrag des Vereins Region Laufental ausführen.

### Art. 8

Er hat eine Ausgabenkompetenz von max. 5% der Jahreseinnahmen ausserhalb der budgetierten Einnahmen für laufende Ausgaben und max. 15% für Projekte. Die Beschränkung der Ausgabenkompetenz gilt nicht für Drittmittel, welche unterjährig für Projekte akquiriert werden.

#### Art. 9

Unterschriftsberechtigt sind das Präsidium, das Vizepräsidium und die Standortförderung. Für eine rechtsverbindliche Unterschrift ist eine Kollektivunterzeichnung durch das Präsidium oder das Vizepräsidium zusammen mit der Standortförderung erforderlich.

# 5. Standortförderung

# Art. 10

Die Wahl des Standortförderers oder der Standortförderin erfolgt durch den Vorstand. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung sind in einem Pflichtenheft geregelt. Für die administrativen Belange gilt der jeweilige Mandatsvertrag.

# 6. Rechnungsrevisoren

#### Art. 11

Zwei Rechnungsrevisoren werden von der ordentlichen Vereinsversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie haben die Jahresrechnung zu prüfen und darüber der Vereinsversammlung Bericht zu erstatten.

# 7. Mitgliedschaft

### Art. 12

Mitglieder können sowohl natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sein.

#### Art. 13

Die Aufnahme eines Mitgliedes findet durch den Vorstand statt. Mit dem Eintritt in den Verein anerkennt das neue Mitglied die Statuten.

Ein Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur auf das Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten bei der Standortförderung einzureichen. Für das laufende Vereinsjahr ist der Vereinsbeitrag zu bezahlen.

Die Mitgliedschaft fällt dahin:

- a) bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages nach wiederholter Mahnung
- b) durch Ausschluss aus dem Verein aus wichtigen Gründen nach vorheriger Anhörung, bspw. Aufgrund von schweren Governanceverstössen

Der Ausschluss kann auf Vorschlag des Vorstandes nur durch die Vereinsversammlung ausgesprochen werden, wozu die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmrechtsanteile erforderlich ist. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

# 8. Jahresbeitrag

# Art. 14

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.

## 9. Vereinsjahr

#### Art. 15

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

# 10. Statutenrevision und Auflösung

# Art. 16

Statutenrevision und Auflösung des Vereins bedürfen eines Vereinsversammlungsbeschlusses. Für eine Statutenrevision und die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmrechtsanteile erforderlich.

### Art. 17

Die Auflösungsvereinsversammlung bestimmt über die Weiterverwendung des Vereinsvermögens.

# Art. 18

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Vereinsversammlung vom 25. April 2023 in Kraft.

# Genehmigungsvermerk

Statuten genehmigt an der Gründungsversammlung vom 7. September 1999. Änderungen genehmigt an den Mitgliederversammlungen vom 15.3.2001, 27.2.2003, 06.06.2006, 30.03.2017 und 25.04.2023.

# **Promotion Laufental Wirtschaftsförderung**

Laufen, 25. April 2023